

**Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Gera
– Hortnutzungssatzung –**

Bezeichnung, Rechtsgrundlage	Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)	Ausfertigung vom (Datum)	Bekanntmachung (Nr., Datum)	Inkrafttreten	Änderungen/Anmerkungen
Satzung, §§ 19 (1), 20 (2) und 21 ThürKO, §§ 10 (1) und 16 ThürSchulG § 25 a KJHAG	274/97 vom 16.10.1997	02.12.1997	25/1997 vom 13.12.1997	01.01.1998	Satzung über die Nutzung von Horten an den staatlichen Grundschulen vom 01.08.1995 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Schulhorten an den Grundschulen vom 20.04.1997 treten außer Kraft.
		02.12.1997	24/2003 vom 20.06.2003	01.01.1998	Aufgrund eines formellen Bekanntmachungsfehlers in der ersten öffentlichen Bekanntmachung wurde die Satzung erneut veröffentlicht.
Satzung, §§ 19 (1), 20 (2) und 21 ThürKO, §§ 10 (1) und 16 ThürSchulG § 25 a KJHAG	96/01 vom 31.05.2001	14.06.2001	25/2001 vom 23.06.2001	01.08.2001 (Euro-Umstellung zum 01.01.2002)	Hortnutzungssatzung vom 16.10.1997 tritt außer Kraft.
Satzung; §§ 19 (1), 20 (2) und 21 ThürKO, §§ 10 (1) und 16 Thür. SchulG § 25 a KJHAG	96/2001, 1. Erg. vom 08.07.2004	19.07.2004	30/2004 vom 23.07.2004	01.08.2004	§ 3, § 4, § 5

Satzung; §§ 19 (1), 20 (2) und 21 ThürKO, ThürHortkBVO §§ 10 (1) und 16 Thür. SchulG § 25 a KJHAG	58/2013 vom 04.07.2013	11.07.2013	12/2013 vom 21.07.2013	01.08.2013	Neufassung der Satzung
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------	------------	---------------------------	------------	------------------------

aktueller Stand

12.07.2013

**Satzung über die Benutzung der Horte an den
Grund- und Gemeinschaftsschulen der Stadt Gera
(Hortnutzungssatzung)**

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Stadt Gera als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schülereleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten sollen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr liegen. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

**§ 3
An-, Ab- und Ummeldungen**

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. Zuständige Schule ist die Grundschule/Gemeinschaftsschule, die vom Kind besucht wird. Die regelmäßige Betreuungszeit des Kindes im Schulhort (bis zu 10 Stunden/Woche oder mehr als 10 Stunde/Woche) ist auf dem Antrag zu vermerken.
- (2) Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird. Eine befristete Sonderaufnahme (tageweise zum Beispiel während der Sommerferien) in den Schulhort kann auf schriftlichen Antrag der Eltern erfolgen. Die Entscheidung zur Aufnahme hierüber trifft die Schule.
- (3) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung bei der Schule maßgeblich. Trifft die schriftliche Meldung erst nach dem 15. des laufenden Monats bei der Schule ein, wird die Abmeldung erst zum 1. des übernächsten Monats wirksam.
- (4) Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.
- (5) An-, Ab- und Ummeldungen werden durch die Hortkoordinator/-innen der Grund- und Gemeinschaftsschulen mit Unterschrift, Datum und Schulstempel bestätigt.
- (6) Schriftliche Abmeldungen müssen z. B. bei Wechsel in Tagesgruppen, Tagesklinik, Kur oder Wechsel der Schule vorgenommen werden. In diesen Fällen gilt eine unverzügliche Abmeldefrist.

§ 4 Ausschluss

- (1) Werden die Gebühren in drei aufeinander folgenden Monaten, trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Gera. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (2) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Schulhort kann aus wichtigem Grund (z.B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Schülers) nach Anhörung der Eltern erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag des/der Hortkoordinator/-in der Grundschule/Gemeinschaftsschule.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 6 Personenbezogene Daten

- (1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die Stadt Gera folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben, insbesondere:
 - a) Stammdaten:
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes,
 - Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller),
 - Familienstand der Antragsteller,
 - Name und Anschrift der Sorgeberechtigten,
 - Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt,
 - Angaben zur Erreichbarkeit in Notfällen,
 - Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist.
 - b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
 - Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien,
 - Aufenthaltsdauer im Hort über 10 Stunden/Woche (ja/nein),
 - Angaben über Aufenthaltsort und -dauer des Kindes z. B. bei getrennt lebenden Eltern,
 - Angaben zur Einkunftsart,
 - Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid,
 - Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,

- Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen
 - Bezug von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- (2) Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten können diese bei den Eltern nachgefordert werden.
- (3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten. Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 7 Inkrafttreten

...